

HAUPTPERSONALRAT für Lehrerinnen und Lehrer an SONDERSCHULEN

beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Harda Zerweck, Vorsitzende
40822 Mettmann, den 3. Januar 1994
Düsselring 19
Telefon 0 21 04 - 7 07 73

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags NRW



Betr.: Stellungnahme des Hauptpersonalrats Sonderschulen zum Gesetzentwurf der Landesregierung;

hier: Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung
Drucksache 11/7186 vom 13.05.1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28. Januar 1993 einen weitreichenden Beschluß gefaßt, der die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher als eine gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgabe beschreibt und hierbei der Schule eine besondere Verantwortung zuweist.

Die Landesregierung erhielt mit diesem Beschluß den Auftrag, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung zu schaffen und Maßnahmen zu konzipieren, die u. a. folgende Leitgedanken umsetzen sollten:

- Die Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte die Grundlage für die Entscheidung über den jeweiligen besten pädagogischen Förderort bilden.
- Die Möglichkeiten des Besuchs von allgemeinen Schulen für behinderte Kinder und Jugendliche sollten erweitert werden.

Der Hauptpersonalrat Sonderschulen hält die Zielsetzung des Auftrags und die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für die Entscheidung über Förderbedarf und Förderort behinderter Kinder und Jugendlicher für erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt jedoch diesen Anspruch und Auftrag zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung **n i c h t**.

Vielmehr beinhalten die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen gravierende Rückschritte gegenüber bisherigen Standards sonderpädagogischer Förderungen. Dies gilt sowohl für die Strukturveränderungen im Sonderschulbereich als auch für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder an allgemeinen Schulen.

Die nun im Schulpflichtgesetz genannte Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts, der seit mehr als zehn Jahren in Schulversuchen erprobt wird, stellt zunächst nur eine Legalisierung bestehender Verhältnisse dar. Die rein formale Aufnahme der Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule stellt an sich keinen Fortschritt dar.

Entscheidend wäre die Festlegung der personellen und sachlichen Rahmenbedingungen, die sich in den Schulversuchen als unbedingt erforderlich erwiesen haben.

Hierauf verzichtet der Gesetzentwurf jedoch.

Statt dessen wird der Umfang und damit auch die Qualität der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängig gemacht.

Die im Haushalt 1995 eingerichteten Lehrerplanstellen für den gemeinsamen Unterricht sichern nicht einmal für die 1330 Kinder die Förderbedingungen, die für sie in den Schulversuchen gegolten haben.

Das bedeutet:

Anstelle der vom Landtag beabsichtigten Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts ist die qualitative Verschlechterung vorprogrammiert.

Der Hauptpersonalrat Sonderschulen sieht folgende Gefahr:

Der Gesetzentwurf weckt Hoffnungen bei Eltern und Lehrerinnen und Lehrern auf **m e h r** gemeinsamen Unterricht, die in der Realität wegen fehlender Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können.

Je unklarer die Rahmenbedingungen desto eher wird dem politischen Druck nachgegeben, der durch die zahlreichen Anträge von Erziehungsberechtigten entsteht.

Es ist mehr als fraglich, wie dann noch eine angemessene sonderpädagogische Förderung realisierbar sein soll.

Sicher ist nur, daß dies zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrern führt. Die Beschäftigten werden dann vor nahezu unlösbare Aufgaben gestellt.

Die Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes führen zu weiteren erheblichen Verschlechterungen der Förderbedingungen von Schülerinnen und Schülern und damit gleichzeitig der Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern an den Sonderschulen.

Der Hauptpersonalrat lehnt die Einrichtung von Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Förderklassen als Teil der allgemeinen Schule ab.

Solche Modelle führen eher zur Separierung und Isolierung behinderter Kinder und Jugendlicher und müssen als Rückschritt zu Schulstrukturen der Jahrhundertwende gewertet werden.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist für den Hauptpersonalrat, wie durch die Bündelung affiner Sonderschultypen eine Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung erreichbar werden soll, zumal die ökonomisch vertretbaren Verhältnisse in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausdrücklich hiermit in Zusammenhang gebracht werden.

Die Zusammenlegung unterschiedlicher Sonderschultypen im organisatorischen und personellen Verbund zu einer Schule mag zwar Schulträgern Möglichkeiten für eine effektivere Schulorganisation eröffnen. Dies bedeutet jedoch noch keine pädagogische Verbesserung.

Angesichts der immer enger werdenden finanziellen Ressourcen erkennt der Hauptpersonalrat vielmehr die Gefahr, daß Schulträger sich damit aus der Verantwortung für eine qualifizierte pädagogische Förderung behinderter Kinder zurückziehen können.

In diesem Zusammenhang muß als besonders kritisch bewertet werden, daß diese gesetzliche Möglichkeit bereits eröffnet wird, ohne daß die Erfahrungen des Schulversuchs zur Zusammenfassung von Schülern der Schulen für Lernbehinderte, Erziehungshilfe und Sprachbehinderte vorliegen und bewertet werden können.

Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf betont das ökonomisch Vertretbare und verzichtet gleichzeitig auf die Sicherung sonderpädagogischer Standards. Hierin erkennt der Hauptpersonalrat Sonderschulen den Versuch, ökonomischen Gesichtspunkten gegenüber pädagogischen Erfordernissen den Vorrang einzuräumen.

Dies zeigt sich bei der Rückentwicklung der Struktur des Sonderschulwesens, bei den Rückschritten im gemeinsamen Unterricht und der hiermit verbundenen weiter steigenden Arbeitsbelastung der Beschäftigten an Sonderschulen.

Der Auftrag des Landtags vom Januar 1993 zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung kann nur erfüllt werden, wenn Umfang und Qualität sonderpädagogischer Förderung unabhängig vom Förderort mindestens auf dem jetzigen Niveau erhalten bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf droht dieses Ziel ins Gegenteil zu verkehren.

Der Hauptpersonalrat Sonderschulen lehnt daher **d i e s e n** Gesetzentwurf ab.



(Zerweck, Vorsitzende)

Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf betont das ökonomisch Vertretbare und verzichtet gleichzeitig auf die Sicherung sonderpädagogischer Standards. Hierin erkennt der Hauptpersonalrat Sonderschulen den Versuch, ökonomischen Gesichtspunkten gegenüber pädagogischen Erfordernissen den Vorrang einzuräumen.

Dies zeigt sich bei der Rückentwicklung der Struktur des Sonderschulwesens, bei den Rückschritten im gemeinsamen Unterricht und der hiermit verbundenen weiter steigenden Arbeitsbelastung der Beschäftigten an Sonderschulen.

Der Auftrag des Landtags vom Januar 1993 zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung kann nur erfüllt werden, wenn Umfang und Qualität sonderpädagogischer Förderung unabhängig vom Förderort mindestens auf dem jetzigen Niveau erhalten bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf droht dieses Ziel ins Gegenteil zu verkehren.

Der Hauptpersonalrat Sonderschulen lehnt daher **d i e s e n** Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen



(Zerweck, Vorsitzende)